

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

7. Sitzung (31.01.1874)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebente öffentliche Sitzung.

Carlsruhe, den 31. Januar 1874.

### Gegenwärtig:

die sämmtlichen, in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Staatsminister des Innern, Herr Dr. Jolly, der Präsident des Finanzministeriums Herr Staatsrath Ellstätter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichters Obkircher.

Nach Eröffnung der Sitzung bringt der Präsident zur Kenntniß des Hauses, daß von der zweiten Kammer mitgetheilt worden sei:

- 1) Das Schreiben des Präsidenten Grofh. Staatsministeriums in Betreff der Erhöhung des Dienst-einkommens der Mitglieder der obersten Staatsbe-hörden,

Beilage Nr. 181 (ungedruckt);

- 2) das Budget des Grofh. Ministeriums des Innern für 1874 und 1875, Tit. I—VII, XV und XVI der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen,

Beilage Nr. 182;

- 3) das Budget desselben Ministeriums Tit. VIII, IX und X,

Beilage Nr. 183;

- 4) ein Schreiben des Präsidenten der zweiten Kammer, die bauliche Erweiterung und innere Einrichtung des Ständehauses zu parlamentarischen Zwecken betreffend,

Beilage Nr. 184 (ungedruckt).

Darnach habe die zweite Kammer auf einen Antrag der Abgeordneten v. Feder und Gen. in letzterem Betreff eine Commission ernannt, welche durch Professor Durm einen Plan habe entwerfen lassen, und werde nun die erste Kammer eingeladen, ebenfalls eine Commission zu wählen

zur Berathung und weiteren Förderung des Gegenstandes. Dieser Einladung werde bei der Wichtigkeit der Frage Folge zu geben und daher, wenn das hohe Haus einverstan-den, am Schlusse der Sitzung eine Commission dafür zu wählen sein.

Die Kammer erklärt stillschweigend ihr Einverständnis. Vom Secretariat wird der Einlauf folgender Peti-tionen angezeigt:

- 1) Von Fabrikanten (Bammenthal und Heidelberg) um Ablehnung, bezhw. Aufhebung der Entscheidung über die Gesetvorlage bezüglich der Aufhebung der gesetz-lichen Bestimmung über den Beizug der Fabrikanten zu den Gemeindeumlagen,

Beilage Nr. 185 (ungedruckt);

- 2) des Gemeinderaths der Stadt Baden, die Einführung einer Städteordnung für die größeren Städte des Landes, hier insbesondere für die Stadt Baden be-treffend,

Beilage Nr. 186 (ungedruckt);

- 3) der Gemeinderäthe des Bezirks Pfullendorf, die Auf-hebung der Liegenschaftsaccise, der Branntweinsteuer und der Fleischaccise betreffend,

Beilage Nr. 187 (ungedruckt);

- 4) derselben, die Aufhebung der Vorausbeiträge betreffend,

Beilage Nr. 188 (ungedruckt);

5) der Eisenbahnwarte der neu eröffneten Eisenbahnlinie Billingen-Hausach um Bewilligung einer Gehaltserhöhung,

Beilage Nr. 189 (ungedruckt);

6) von pensionirten Unterofficieren und Soldaten des früheren badischen Armeecorps um Erhöhung ihrer Pensionen,

Beilage Nr. 190 (ungedruckt);

7) der Altkatholiken Freiburgs um gesetzliche Anerkennung ihrer Rechte,

Beilage Nr. 191 (ungedruckt);

8) der Gemeinde Göschweiler, den Bau einer Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend,

Beilage Nr. 192 (ungedruckt);

9) der Gemeinden Mundwillingen, Niederwasser und Wasser, nämlich Beitrittserklärungen zur Petition für das Project einer Kaiserstuhl-Schwarzwaldbahn,

Beilage Nr. 193 (ungedruckt).

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern übergibt eine Bitte der Saline und Gemeinde Dürheim um Erbauung einer Eisenbahn von Schwenningen über Dürheim nach Donaueschingen,

Beilage Nr. 194 (ungedruckt).

Von Verwaltungshofdirector Fecht wird die Anzeige erstattet, daß der Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Actuare um Gehaltserhöhung und Anstellung fertig sei und in einer der nächsten Sitzungen erstattet werden könne.

Von Malsch erfolgt die Anzeige der Druckbereitschaft des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1874 und 1875,

Beilage Nr. 195.

Das Haus wendet sich nun zur eigentlichen Tagesordnung, die mit der Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Nachweisung der in den Jahren 1871 und 1872 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung beginnt.

Der Berichterstatter Dennig bemerkt, daß in der Commission auch die Administrativcredite zur Sprache gekommen und ihm gewissermaßen ein Vorwurf daraus gemacht worden sei, daß sie im Bericht nicht näher berührt seien. Er habe es unterlassen, weil sie erst vor den nächsten Landtag gehören, wo sie gelegentlich der Rechnungsabweisungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein werden. Auch sei er der Meinung gewesen, sie seien nicht auf Veranlassung Großh. Regierung in den Bericht der zweiten Kammer gekommen. Man habe ihm zwar dagegen gesagt, es sei allerdings eine Vorlage an die zweite

Kammer gemacht worden, aber der ersten Kammer sei sie, weil nicht gedruckt, nicht zugekommen. Dabei sei übrigens in der Budgetcommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß doch derartige Mittheilungen auch an die erste Kammer geschehen möchten, damit diese nicht ohne Kenntniß davon sei.

Staatsrath Ellstätter kann dem Vorredner nur bestätigen, daß es aus dem angegebenen Grunde correcter gewesen, die Administrativcredite nicht zur Sprache gebracht zu haben. Die Veranlassung zur Vorlage eines Verzeichnisses der Administrativcredite gehe auf das Jahr 1868 zurück. Damals habe die Budgetcommission der zweiten Kammer die Großh. Regierung ersucht, mit Vorlage des ersten Beilagenheftes jeweils ein Verzeichniß der Administrativcredite mit kurzer Angabe des Grundes mitzutheilen. Die Großh. Regierung habe dem entsprochen, sich aber auch darauf beschränkt, ohne eine ausführliche Begründung und Rechtfertigung zu geben. Seither sei die Sache so gehalten worden, daß das Verzeichniß dem Bericht der zweiten Kammer über die Nachweisungen des ersten Beilagenheftes vorgedruckt, aber weiter darauf nicht eingegangen wurde. Erst auf diesem Landtag habe sich die zweite Kammer auf eine nähere Erörterung eingelassen. Es sei dies formell nicht in der Ordnung, die Großh. Regierung habe aber keinen Anstand genommen, in eine Discussion darüber einzutreten. Jedenfalls sei die Mittheilung an die zweite Kammer auch für die erste Kammer bestimmt zu betrachten, da das Verzeichniß dem Bericht der zweiten Kammer beigegeben sei. Er wiederhole übrigens, daß die nähere Erörterung jetzt schon, formell und principiell nicht in der Ordnung sei und daß die Regierung eine Verpflichtung dazu nicht zugestehen könne.

Hummel: Dem Herrn Berichterstatter sollte in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden; in der Budgetcommission habe man nur geglaubt, daß, nachdem durch den Bericht der zweiten Kammer die mittels Präsidialschreiben vom 4. December v. J. mitgetheilten Administrativcredite auch zu unserer Kenntniß gelangt, sie einer summarischen Besprechung zu unterwerfen seien, damit ein so bedeutender Gegenstand nicht unbeachtet vorübergehe. Der Herr Berichterstatter habe nun derselben im Allgemeinen kurze Erwähnung gethan und er, Redner, sei vollständig einverstanden, daß deren Prüfung erst dem folgenden Landtage zufalle; er habe aber geglaubt, die neue Art der Behandlung sei im Einverständnis mit Großh. Regierung geschehen, weil diese sich auf eine nähere Discussion darüber einließ.

Allerdings könne der Modus der Aufnahme des Ber-

zeichnisses in den Bericht der zweiten Kammer formell die Mittheilung an die erste Kammer ersetzen, allein es wäre wünschenswerth, daß diese Credite nicht erst so spät, nach Wochen, zur Kenntniß der ersten Kammer gelangen, und würde es daher als willkommener Usus betrachtet werden, wenn dieselben künftig den beiden Kammern mitgetheilt würden, um sich über einen so wichtigen Gegenstand gehörig unterrichten und eine Meinung bilden zu können.

Erwähnen will Redner noch, daß die Administrativcredite in der Commission oberflächlich besprochen und keine Anstände dagegen erhoben wurden.

Geheimerath Muth hat sich gefreut, daß sich der Herr Berichtersteller über die Administrativcredite hinweggesetzt hat, da diese erst dann einer Prüfung unterzogen gehören, wenn die betreffenden Rechnungsnachweisungen vorliegen, bei deren Prüfung doch darauf zurückgekommen werden müsse. Denn diese Administrativcredite ließen sich in der Regel nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit einer Reihe anderer Verwendungen beurtheilen und diese Beurtheilung sei eben nur auf Grund der Rechnungsnachweisungen möglich. Redner anerkennt daher die correcte Form des Verfahrens des Herrn Berichterstellers und glaubt, daß die gegenwärtige Besprechung der Frage den Anlaß geben werde, daß die richtige Form auch wieder von der Budgetcommission der zweiten Kammer eingehalten werde.

Der übrige Inhalt des Berichts gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß und tritt darauf die Kammer den am Schlusse desselben (S. 10) von der Commission gestellten Anträgen einstimmig bei.

Das Haus geht nun über zum nächstfolgenden Gegenstand der Tagesordnung, der Erstattung und Berathung des Berichtes der Budgetcommission über den Gesetzentwurf, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend. Der Berichtersteller Dennig verliest den Bericht,

Beilage Nr. 196,

abgekürzte Form des Verfahrens beantragend, die sofort genehmigt wird.

Geheimerath Dr. Renaud: Es sei bekannt, daß eine Reihe von Mitgliedern durch Amts- oder andere Geschäfte veranlaßt seien, Carlsruhe sehr oft zu verlassen, und zwar ohne förmlichen Urlaub, wozu sie auch, wenn damit keine Sitzung veräußt werde, berechtigt seien. Da sei es nun bisher Übung, und eine sehr billige gewesen, daß solche Mitglieder für die Dauer ihrer Abwesenheit zwar keine Diäten erhielten, dagegen aber ihre Reisekosten, sofern sie weniger betrogen, vergütet bekamen. Nach dem jetzigen

Entwurf, wie er ihn verstehe, scheine das Eine und das Andere ausgeschlossen, also weder Diätenbezug noch Reisekostenvergütung in solchen Fällen begründet zu sein. Die hier von der Commission zu Artikel 2 vorgeschlagene Abänderung bezwecke billige Abhilfe, decke aber noch nicht das Bedürfniß und belasse immer noch eine Unbilligkeit. Es könnte den Anschein haben, als ob er pro domo spreche, allein nicht bloß die Universitätsprofessoren, auch viele Grundherren und vom Großherzog ernannte Abgeordnete kämen in die Lage, sich öfter von hier zu entfernen. Er unterlasse es, einen Antrag zu stellen, möchte aber dem hohen Hause zu erwägen geben, ob der Art. 2 nicht eine Fassung erhalten könnte, wodurch im Wesentlichen die bisherige Übung sanctionirt würde.

Freiherr v. Röder hat Bedenken, wegen der Fassung des Art. 1. „Die Abgeordneten u. mit Ausnahme der Prinzen des Großh. Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien.“ Diese seien keine Abgeordnete, sondern geborne Mitglieder; der Ausdruck sei also nicht passend und sollte vielleicht geändert werden.

Sodann wisse er nicht, ob der Herr Erzbischof Diäten und Reisekosten beziehe oder nicht; eine Entscheidung der Frage wäre wünschenswerth.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich in der Sache, da in der zweiten Kammer keine Debatte stattgefunden, nicht so genau orientirt. Absicht sei es aber gewesen, an den Verhältnissen, wie sie bestehen, Nichts zu ändern. Er lege übrigens den Art. 1 so aus, daß ein Mitglied, das nicht beurlaubt sei, möge es nun hier anwesend sein oder nicht, Diäten zu beziehen habe, dagegen keine Reisekosten letzteren Falls. Sei aber ein Mitglied beurlaubt, fallen Diäten und Reisekostenvergütung weg. Dieses, habe er geglaubt, sei auch mit der bisherigen Praxis übereinstimmend.

Dennig: Die bisherige Praxis sei gewesen, daß die auf kurze Zeit abwesenden Mitglieder in dem Falle die Diäten fortbezogen, wenn diese weniger als die Reisekosten betragen, im Uebrigen diese vergütet wurden. In der Commission habe man angenommen, daß diese Praxis nach Absicht des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr fortbestehen, sondern Reisekostenvergütung nur eintreten solle bei einer Beurlaubung u. des Landtags. Wenn ein Mitglied ohne solche für sich Urlaub nehme oder ohne Urlaub weggehe, geschehe es in seinem Interesse und sei es also gerade nicht unbillig, weder Diäten noch Reisekosten zu gewähren, obgleich nicht ganz mit der bisherigen Praxis übereinstimmend.

Die von Freiherrn v. Röder beanstandete Fassung hin-

sichtlich der Prinzen zc. sei auch in der Commission als nicht ganz correct erkannt worden, allein da doch keine Herabsetzung darin liege, habe keine Aenderung vorgeschlagen werden wollen.

Hinsichtlich des Diätenbezugs des Herrn Erzbischofs sei ihm Bestimmtes auch nicht bekannt, er glaube aber, daß derselbe so gut wie andere Mitglieder dazu berechtigt sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Daß es in Art. 1 „Abgeordnete“ statt „Mitglieder“ heiße, sei allerdings ein formelles Versehen; einer desfallsigen Aenderung werde sich die Regierung nicht widersetzen.

Die materielle Seite anlangend, nehme er an, daß in Folge dieses Gesetzes ein etwas höherer Aufwand sich ergeben werde; Absicht aber war es, pure bei der bisherigen Praxis zu bleiben. Wenn nun hierüber irgend ein Zweifel bestehe, möge die Sache von der Tagesordnung abgesetzt werden; er werde sich inzwischen hinlänglich orientirt haben, um jede Auskunft geben zu können. Vom Erzbischof wisse er übrigens, daß er Diäten erhalten habe.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern: Nach der Auslegung des Herrn Staatsministers werde jeder Abgeordnete so lange bei der Ständeversammlung als anwesend betrachtet, als er nicht förmlichen Urlaub genommen habe. Bei dieser Auslegung werde man sich beruhigen können, denn der Fortbezug der Diäten werde diejenigen Herren, deren Berufsgeschäfte öftere Reisen nothwendig machen, für die Reisekosten entschädigen, welche sie nach bisheriger Praxis bezogen, wogegen sie nach dieser aber für die Zeit der Abwesenheit keine Diäten bekamen. Die Sache werde sich hiernach ausgleichen.

Graf v. Berlichingen: Die Praxis sei bisher doch etwas anders geübt worden. Die Vergütung der Reisekosten habe nur bis zur Höhe der Diäten stattgefunden. Betrugen nämlich erstere mehr, habe man nicht sie, sondern die Diäten in Ansatz gebracht, — worüber Freiherr v. Bodmann Auskunft geben könne. Uebrigens habe darüber, wie es eigentlich zu halten sei, immer Zweifel bestanden und manche Privatdiscussion stattgefunden, und da die Sache jetzt vorliege, sollte sie auch endgiltig geregelt werden; er stelle daher den Antrag, den Gesetzentwurf zu bestimmten Vorschlägen hierüber an die Commission zurückzuweisen.

Verwaltungshofdirector Fecht unterstützt letzteren Antrag, womit sich auch der Herr Staatsminister einverstanden erklärt habe. Eine analoge Anwendung der im übrigen Staatsleben geltenden Normen würde dazu führen, daß nur für die Dauer der Anwesenheit am Orte der Stände-

versammlung Diätenbezug, dagegen aber Vergütung der Reisekosten begründet wäre.

Geheimerath Muth möchte gleichfalls befürworten, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, da doch Manches im Entwurf unbestimmt zu sein schein. So unbillig erscheine der Modus des Fortbezuges der Diäten keineswegs, da ja auch der Aufwand für die Wohnung, welche für die Dauer des Landtags gemiethet sei, fortlaufe, ob der betreffende Abgeordnete hier sei oder nicht. Es empfehle sich daher Zurückverweisung an die Commission.

Freiherr v. Bodmann will, nachdem man sich auf ihn berufen, kurz sagen, wie er bisher die Praxis geübt habe. Er habe einfach das Eisenbahnbillet gerechnet und die Diäten für die Tage der Anwesenheit hier. Stellte sich heraus, daß die Reisekosten weniger betragen, als die Diäten für die Tage der Abwesenheit, habe er erstere gerechnet, umgekehrt die letzteren in Anspruch genommen, — also immer nur den niederen Betrag aufgerechnet. So sei es in der Praxis angesehen worden.

Staatsminister Dr. Jolly: Hiernach hätten die Herren, wie es scheint, immer das minus gerechnet; darin liege aber doch wohl kein bestimmtes Princip. Es sei daher am besten, die Sache zur Aufklärung an die Commission zurückzuweisen.

Freiherr v. Rüdrt macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz ganz apodictisch nur für die Dauer der Anwesenheit Diäten und nur für den Fall der Einberufung oder Beurlaubung zc. des Landtags Reisekosten gewähre, daß also, wenn eine Aenderung in dieser Beziehung beabsichtigt sei, dies der Commission durch einen bestimmten Antrag als Aufgabe zu bezeichnen sein werde.

Graf v. Kagened: In den 1850er Jahren, da es erstmals Sitte geworden, daß Mitglieder öfters nach Hause zurückkehrten, sei die Frage wegen des Diätenbezugs, bezhw. Reisekostenvergütung zur Sprache gekommen und einstimmig dahin entschieden worden, daß den Abgeordneten das Recht des vollen Diätenbezugs für die Dauer des Landtags zustehe, daß aber, wenn anstatt der Diäten nur Reisekosten angerechnet werden wollen, dies keinem Anstand unterliegen solle.

Dennig: Wenn der Sinn des Entwurfs so aufzufassen, würde die Berichterstattung eine leichte gewesen sein. Allein die Commission sei davon ausgegangen, daß Ortsanwesenheit eine wesentliche Bedingung für den Diätenbezug sei und daß Reisekosten nicht gewährt werden, wenn nicht Vertagung zc. des Landtags eintrete. Sofern nun diese Ansicht, von der die Commission ausgegangen, als irrig sich darstelle und von Grosh. Regierung die Erklärung

erfolge, daß die gegentheilige Ansicht auch die ihrige sei, könne wohl auch der Art. 2 unverändert nach dem Entwurf angenommen werden. Daß der Diätenbezug nicht von der Ortsamwesenheit abhängig sein solle, würde die Sache ganz gewaltig ändern.

Der Präsident schließt die Discussion und bringt, indem er das Vorhandensein verschiedener Ansichten über die Auslegung des Gesetzentwurfs constatirt, den Antrag auf Zurückweisung an die Commission zur Abstimmung. Die Kammer tritt dem Antrag bei.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Commissionsberichts über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung und Berathung des letzteren,

Beilage Nr. 197.

Der Berichterstatter, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, legt unter Hinweisung auf die früheren Verhandlungen sowohl in diesem, als im anderen Hause, wonach anerkannt worden, daß die Geschäftsordnung nicht den Charakter und die Formen eines Gesetzes habe, die Gesichtspunkte dar, von welchen die Commission bei ihrer Arbeit geleitet worden. Diese sei gerade keine leichte gewesen. Es handelte sich einmal darum, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December 1869 hinsichtlich der Initiative der Kammer und der Formen der Berathung in die neue Geschäftsordnung einzuführen, dann diese mit der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, welche die den geänderten Verhältnissen entsprechende Aenderung bereits bewirkt habe, thunlichst in Einklang zu bringen, dabei aber endlich den besonderen Verhältnissen der hohen ersten Kammer Rechnung zu tragen. Sehr bedeutende Aenderungen seien nicht vorgenommen, wohl aber solche, die eine bedeutende Erleichterung hinsichtlich der Berathung gewähren, in welcher Beziehung er besonders auf Seite 4 des Entwurfs §§ 45 u. ff. verweise. Er glaube auf ein weiteres Eingehen verzichten und den Entwurf Namens der Commission zur Annahme empfehlen zu können. Derselbe sei purificirt von Bestimmungen, die heute keine Anwendung mehr finden, so z. B. hinsichtlich der Ordnung des Sitzens; sprachliche Ausdrücke seien verbessert, Lücken ausgefüllt, so daß angenommen werden könne, solcher werde auf längere Zeit genügen. Indem er daher, wie gesagt, den Entwurf nur geneigter Begutachtung des hohen Hauses empfehlen könne, sei er gern bereit, im Laufe der Debatte jede gewünschte Erläuterung zu geben und die einzelnen Bestimmungen in ihrer Entstehung näher zu beleuchten.

Nachdem hierauf die allgemeine Discussion eröffnet, erhebt sich

Staatsminister Dr. Jolly, um zu erklären, daß die

Großh. Regierung es ganz dem hohen Hause überlasse, seine Geschäftsordnung so festzustellen, wie es sie für sich am passendsten halte. Dieselbe sei nicht in der Form eines Gesetzes, sondern lediglich durch einseitige Bestimmung festzustellen. Nur in denjenigen Bestimmungen, welche den Verkehr zwischen der Kammer und der Großh. Regierung betreffen, sei allerdings die Zustimmung der letzteren erforderlich, die aber hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs nicht dem geringsten Anstande unterliege.

Gummel will die allgemeine Discussion nicht vorübergehen lassen, ohne der Commission im Namen des hohen Hauses Dank und Anerkennung auszusprechen für ihre Arbeit, wodurch ein Werk geschaffen worden, das als vollkommen gelungen zu betrachten sei und im Ganzen — wenn auch die Specialdiscussion wenige Bemerkungen und Abänderungen veranlassen möge — keine Beanstandung finden werde.

Der Präsident wird behufs der Specialdiscussion die einzelnen Paragraphen des gedruckt vorliegenden Entwurfs aufrufen, aber nicht verlesen; diejenigen, wozu keine Bemerkungen gemacht werden, gelten als angenommen.

Zu § 2

möchte Professor Dr. Behaghel beantragen, das Wort „künftigen“ als entbehrlich und sprachlich nicht wohl passend zu streichen.

Der Antrag, unterstützt vom Verwaltungsdirector Fecht, wird angenommen.

Zu § 3

bemerkt Prälat Dr. Holzmann, daß der Ausdruck „ältesten Mitglieder“ unentschieden lasse, ob das Alter des Lebens oder der Mitgliedschaft gemeint sei. Ohne Zweifel sei zwar ersteres der Fall; es werde sich aber doch empfehlen, dies bestimmt zu sagen, und beantrage er daher, vor dem Worte „ältesten“ zu setzen: „dem Lebensalter nach“.

Von Seite des Berichterstatters, Seiner Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, wird einer desfallsigen Aenderung kein Widerspruch entgegengesetzt, jedoch darauf hingewiesen, daß die Fassung aus der früheren Geschäftsordnung, wornach ein Zweifel nie bestanden, herübergekommen sei.

Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrand spricht sich für Beibehaltung der Fassung aus, da es nach denselben und der bisherigen Uebung nicht zweifelhaft sei, daß das Lebensalter gemeint sei.

Nachdem von Geheimrath Muth noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß man aus gleichem Grund auch schon in § 1 hätte sagen müssen, „die nach dem Lebens-

alter jüngsten“, zieht Prälat Dr. Holtmann seinen Antrag zurück.

Nach § 6

schlägt Freiherr v. Rüdert vor, unter der Ueberschrift:

„Beschlussfähigkeit der Kammer“

folgende Paragraphen einzuschalten:

§ 6a.

„Jeder gültige Beschluss der Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Die Kammer wird durch Anwesenheit von 10 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten vollzählig (§ 74 d. V. U.).“

§ 6b.

Die in § 27 Abs. 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der Kammer sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 der Verfassungsurkunde zur gültigen Verathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage theilnehmen.“

Der Antragsteller hält die Aufnahme dieser den §§ 74 und 74a der Verfassungsurkunde entnommenen und speciell auf die erste Kammer bezüglichen Bestimmungen in die Geschäftsordnung für geeignet und um so weniger einem Anstand unterliegend, als auch andere Bestimmungen der Verfassungsurkunde Aufnahme gefunden.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern unterstützt diesen Antrag.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden würde nichts dagegen haben, wenn die Sache zur Klarstellung an die Commission verwiesen würde, um was, da die Redaction wegen des nöthigen Einklanges mit der Verfassung ziemlich scrupulöser Natur sei, er bitten müsse.

Freiherr v. Rüdert kann diesem Antrag nur beistimmen.

Freiherr v. Bodmann hält für unnöthig, diese Paragraphen in die Geschäftsordnung aufzunehmen, da sie ausdrücklich in der Verfassung stehen.

Freiherr v. Rüdert: Sie seien aber entsprechend etwas modificirt.

Staatsminister Dr. Jolly: Gerade die letzte Bemerkung des Herrn Antragstellers sei eher ein Grund gegen als für den Antrag. Denn eine Aenderung — auch nur von einem Jota — der Verfassungsurkunde und Verschmelzung mit der Geschäftsordnung würde unter Umständen mehr Unklarheit als Klarheit in die Sache bringen. Man solle das, was in der Verfassung stehe, dort unverändert stehen lassen.

Hummel wollte das Gleiche erwähnen. Neue Formulirung von Verfassungsbestimmungen behufs der Aufnahme in die Geschäftsordnung sei bedenklich. Das Hineinnehmen von Verfassungsparagraphen in diese ließe sich allerdings denken, allein es würde mit dem Sinne und Zweck einer Geschäftsordnung nicht übereinstimmen, die enthalten solle, was nicht in der Verfassung stehe und nicht schon durch diese unzweifelhafte Geltung habe. Auch die Privatgesellschaften hätten ihre Statuten und Geschäftsordnungen getrennt. Er möchte also bitten, diese einzelnen Paragraphen nicht aufzunehmen. Es würde zu weiteren Aufnahmen und schließlich zu einer ganz neuen Geschäftsordnung führen, da wir dann ein Bild geben müßten von dem, was wir zu thun berechtigt.

Freiherr v. Rüdert will nur für seinen Antrag anführen, daß schon andere Bestimmungen der Verfassung und zwar nicht wörtlich in die Geschäftsordnung aufgenommen seien, z. B. die §§ 41 und 70 a. Er hält die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung für ganz unerschwinglich, dagegen für zweckmäßig, weil dadurch die Uebersicht erleichtert und alles Material herbeigetragen werde, was nützlich sein werde bei jeder Verathung.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern: Eben von diesem practischen Gesichtspunkt aus unterstütze er den Antrag, indem es nur von Nutzen sein könne, wenn die Voraussetzungen, unter welchen ein gültiger Beschluss zu Stande kommen kann, aufgenommen werden, was auch, — wie bereits erwähnt — hinsichtlich anderer Verfassungsbestimmungen geschehen sei. Sache der Redaction werde es sein, sich wörtlich an die Verfassung anzuschließen.

Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt glaubt doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß da, wo jetzt Verfassungsbestimmungen in die Geschäftsordnung aufgenommen worden seien, ein zwingender Grund vorgelegen habe, weil die Verfassungsurkunde geändert worden und daher auch die Geschäftsordnung geändert werden mußte, — was hier nicht der Fall sei. Der Herr Staatsminister habe schon auf das Bedenkliche solchen Herübernehmens von Bestimmungen der Verfassungsurkunde in die Geschäftsordnung hingewiesen. Er, Redner, halte es auch nicht für practisch, in dieser Weise Verfassung und Geschäftsordnung zusammenzuhängen, weil, wenn Aenderungen in der Verfassung vorgenommen werden, dann immer auch Aenderungen in der Geschäftsordnung eintreten müssen. Er glaube, man solle den Entwurf lassen, wie er ist.

Der Antrag des Freiherrn v. Rüdert wird hierauf von der Kammer abgelehnt.

## Zu § 11

bemerkt Geheimrath Dr. Renaud, daß derselbe nur eine redactionelle Aenderung des bisherigen § 10 sei. Wenn einmal eine redactionelle Aenderung vorgenommen werde, solle sie so gut als möglich sein. Die gegenwärtige gefalle ihm nicht. „Innere“ Ordnung werde heißen sollen: Ordnung „innerhalb der Kammer“; „Geschäftsvorschriften“ laute doch gar zu kaufmännisch. Statt „überwacht“ könnte vielleicht besser gesagt werden „hat aufrecht zu erhalten“. Uebrigens wolle er keinen Antrag stellen, sondern eine andere Fassung der Commission nur zur Erwägung geben.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden erwidert, daß die Commission nicht zu viel habe ändern wollen und daher den Paragraphen nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung der zweiten Kammer aufgenommen habe.

Ein Antrag ist nicht gestellt, der Paragraph bleibt also unverändert.

## Zu § 15

stellt Freiherr v. Rüdert den Antrag: die Schlussworte: „sie wird — angeschlagen“ zu streichen, da ein solcher Anschlag zwecklos und es Sache des Präsidiums sei, darüber zu bestimmen.

Freiherr v. Bodmann unterstützt den Antrag, der jedoch, nach kurzer Bemerkung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, daß vielleicht „Vorfaal“ gesetzt werden könne, von der Kammer abgelehnt wird.

## Zu § 17

würde Freiherr v. Rüdert vorschlagen beizufügen: „wenn er sich nicht vergeht gegen die Vorschriften des § 18“ — da der Satz nur mit dieser Beschränkung richtig sei.

Der Antrag findet keine Unterstützung; der Paragraph ist also unverändert angenommen.

## Zu § 18

beantragt Freiherr v. Rüdert nach dem ersten Satz folgende Fassung:

„Wer dagegen fehlt, kann vom Präsidenten zur Sache bezhw. zur Ordnung gerufen werden. Die anwesenden Regierungscommissäre, wie jedes Mitglied sind berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Wer diesem Rufe Folge leistet, dem darf das Wort, um sich zu vertheidigen, nicht verweigert werden.“

Der Ordnungsruf sei eine nach der bisherigen Praxis sehr empfindliche Strafe und wäre ein zu herber Tadel für bloße Abschweifungen, daher es besser sein werde, zu

sagen: „kann“ — „zur Sache“ bezhw. Ordnung gerufen werden. Warum die Bestimmung des § 19 der alten Geschäftsordnung, wornach die anwesenden Regierungscommissäre und jedes Mitglied den Ordnungsruf veranlassen können, weggeblieben, sei ihm nicht recht erklärlich. Es könnte in Folge dessen den Anschein gewinnen, als ob nun dieselben das Recht dazu nicht haben sollten, was doch nicht wohl der Sinn sein könne, indem sonst jeder, welcher künftig einen solchen Antrag stelle, der Unannehmlichkeit ausgesetzt wäre, daß ihm vom Präsidenten erwidert werde, es sei das Sache des Präsidiums und von Niemanden darein zu reden. Endlich entspreche die Fassung „Wer diesem Rufe Folge leistet“ zc. dem § 20 der alten Geschäftsordnung, und diese Fassung sei besser, denn nur wer Folge leiste, habe ein Recht, sich zu vertheidigen, nicht der, welcher fortrede und sich neuer Pflichtwidrigkeiten schuldig mache.

Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt: Die Vorschläge des Freiherrn v. Rüdert seien zum größten Theil in der Commission zur Berathung gekommen. Was zunächst den Vorschlag betreffe, zu sagen: „kann zur Ordnung gerufen werden“, weil es unzukömmlich schein, daß ein Mitglied wegen bloßer Abschweifungen zur Ordnung gerufen werden solle, so werde damit im Wesentlichen nichts geändert, da es dann doch immer noch vorkommen könne. Dagegen habe die Beifügung der Worte „zur Sache beziehungsweise“ etwas für sich und hätte er gegen eine solche Aenderung nichts einzuwenden. Die Commission habe an der Fassung der zweiten Kammer nichts ändern wollen, weil es durch die ganze bisherige Uebung festgestellt sei, daß bei Abschweifungen nur ein Zurückerufen zur Sache gemeint sein könne und daß der Ordnungsruf nur in schwereren Fällen von Persönlichkeiten — was hier gar nicht vorkomme — Platz greife. Daß den Regierungscommissären und Mitgliedern das Recht zustehe, einen Antrag auf Ordnungsruf zu stellen, habe die Commission als selbstverständlich und daher einer besonderen Bestimmung nicht bedürftig angesehen. Die Fassung: „Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, kann zc.“ habe die Commission ebenfalls nicht gewollt, weil sich diese Voraussetzung von selbst verstehe. Wenn ein Redner nicht Folge leiste, sondern fortfahre, sich in Persönlichkeiten zu ergehen, müßte ja der Ordnungsruf ein fortgesetzter werden; der Präsident werde dann schließlich eben andere Mittel ergreifen bezhw. die Sitzung unterbrechen müssen.

Redner glaubt also, daß keine andere Aenderung vorgenommen zu werden brauche, als im zweiten Satz zu

sagen: „wird zur Sache bezhw. zur Ordnung gerufen.“

Hummel hat es auch auffallend gefunden, daß für Abschweifungen die harte Strafe des Ordnungsrufes ergehen solle, und freut sich, daß die Commission sich einverstanden erklärte, die Worte „zur Sache bezhw.“ beizufügen. Daß ein Redner sich dem Ordnungsrufe nicht füge, sei hier kaum denkbar, — hätte eben zur natürlichen Folge, daß ihm das Wort entzogen würde. Die vom Herrn Vorredner vorgeschlagene Aenderung genüge also und bitte er solche anzunehmen.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Rüdts in der beschränkten Fassung des Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Hildebrandt.

Staatsminister Dr. Jolly: Von Seite Großh. Regierung bestehe kein Bedenken dagegen, daß die ausdrückliche Erwähnung des Rechts der Regierungscommissäre, den Ordnungsruf zu beantragen, unterbleibe, da ihnen und jedem Mitglied das Recht dazu unzweifelhaft zustehe, ohne daß es nöthig sei, dies besonders zu sagen.

Freiherr v. Rüdts: Er habe deshalb Werth darauf gelegt, weil es eine Unterbrechung des Redners und diese im Allgemeinen untersagt sei. Uebrigens sei sein Antrag dahin unterstützt, daß der zweite Satz heißen solle: „Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache, bezhw. zur Ordnung gerufen.“

Hummel: Dann sollte aber wohl im ersten Satz „Alle Abschweifungen vom Gegenstand der Verhandlungen“ vorausgestellt werden.

Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt schlägt hiernach folgende Fassung vor:

„Alle Abschweifungen vom Gegenstand der Verhandlungen, alle Persönlichkeiten, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache bezhw. zur Ordnung gerufen. Er kann etc.“

In dieser Fassung, mit welcher sich Freiherr v. Rüdts einverstanden erklärt, wird der Paragraph schließlich von der Kammer angenommen.

Zu § 26

schlägt Geheimerath Dr. Renaud, da der Berichterstatter leicht in die Lage kommen könne, öfter zu sprechen, indem ja auch die Regierungscommissäre jederzeit das Wort ergreifen können, vor, beizufügen: „Doch findet diese Bestimmung auf den Berichterstatter keine Anwendung.“

Graf v. Verlichingen ist mit dem Sinn des Antrags, als vollkommen begründet, einverstanden, glaubt aber, daß die Bestimmung des Paragraphen sich nur auf längere

Verhandlungen der I. Kammer 1873/74. Protocollheft.

Vorträge beziehe. Kurze Bemerkungen seien immer gestattet und in dieser Beziehung nie gezählt worden. Die bisherige Kammerpraxis sei darin, insbesondere dem Berichterstatter gegenüber, sehr tolerant gewesen.

Geheimerath Dr. Renaud: Wenn dies der Sinn des Paragraphen sei, ziehe er den Antrag zurück.

Bei § 38

beantragt Freiherr v. Rüdts zu sagen: „Die Kammer beschließt auf Antrag der Commission etc., ob die Berathung etc.“, denn die Kammer und nicht die Commission sei es doch, welche darüber zu beschließen habe. Ferner schlägt er vor, am Schluß beizufügen: „Das gleiche Recht hat der anwesende Regierungscommissär.“

Dasselbe sei zwar schon nach der Verfassung begründet, allein, da es hier den Mitgliedern ausdrücklich zugestanden, sollte desjenigen der Regierungscommissäre auch Erwähnung geschehen.

Staatsminister Dr. Jolly: Wie letzterer Antrag laute, beschränke er das Recht der Regierung, die nach § 78 der Verfassung — „auf das Begehren der Regierungscommissäre“ — die geheime Sitzung verlangen könne.

Der Antrag ist nicht unterstützt, daher § 38 unverändert angenommen.

Bei § 41

würde es Geheimerath Dr. Renaud für unzuweckmäßig halten, wenn alle Anträge schriftlich angezeigt werden sollten, bevor sie gestellt werden, indem sich häufig im Verlaufe der Discussion Anlaß zu einem Antrag gebe, wo oft gar keine Zeit sei, ihn sofort niederzuschreiben. Man sollte es besser bei der bisherigen Praxis belassen, wornach es dem Einzelnen überlassen war, den Antrag auch erst nachher schriftlich einzureichen.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden: Es handle sich hier mehr um Anträge, wodurch Gegenstände neu in das Haus hereingebracht werden; bei solchen, die sich im Laufe der Discussion, also über einen bekannten Gegenstand ergeben, werde vorherige schriftliche Einreichung nicht nöthig sein.

Hiernach und nach einer Verweisung des Präsidenten auf § 54 des Entwurfs erklärt Geheimerath Dr. Renaud sich beruhigen zu können.

Freiherr v. Rüdts glaubt, daß in § 41 nach „Motionen auf Erlassung eines Gesetzes“ beizufügen wäre „und Gesetzesvorschläge“ oder da letztere in § 40 behandelt sind, zweckmäßiger dorthin auch die Motionen aufgenommen würden.

Zu § 44

möchte sich Freiherr v. Rüdts die Frage erlauben, was

das Wort „später“ heißen solle, ob etwa „in einer späteren Sitzung“? Dann sollte dies genau ausgesprochen werden.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden: Die Interpellation sei nur die Provocirung einer Antwort Seitens der Großh. Regierung. Je nachdem diese ausfalle, könne dann einige Tage „später“, um Zeit zu lassen, — das sei der Sinn — wieder darauf zurückgekommen werden.

Staatsminister Dr. Jolly: „Später“ könne nur heißen „in einer späteren Sitzung“, da auf der Tagesordnung nur „Interpellation und Discussion darüber“ stehe, nicht aber „Antrag“ zc.; „später“ sei also eine „andere Sitzung.“

Freiherr v. Müdt möchte doch zu erwägen geben, ob das nicht ausdrücklich zu bemerken sei; er beantrage zu setzen „in einer späteren Sitzung“.

Gegen diesen Antrag, der von Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern unterstützt wird, spricht sich Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt aus, weil die Fassung nicht auf alle Fälle passe, indem am Schlusse des Landtages eine spätere Sitzung vielleicht nicht mehr zu Gebote stehe.

Der Antrag wird darauf von der Kammer abgelehnt.

#### Zu § 62

bemerkt Hummel, derselbe genüge für specielle Commissionen, wo der Berichterstatter gewissermaßen auch der Vorsitzende sei, nicht aber für die ständigen Commissionen; diese — namentlich z. B. die Eisenbahncommission — bedürften eines besonderen Vorsitzenden, der wegen Vertheilung der verschiedenen Gegenstände, Berufung der Commission zc. das Nöthige zu besorgen habe. Er beantrage also zu sagen: „Jede Commission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Berichterstatter“ zc.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden: In der Commission sei der Punkt auch zur Sprache gekommen. Da aber bisher nur bei der Budgetcommission der Usus bestanden habe, einen Vorsitzenden zu wählen, und da nach dem folgenden Paragraphen der Präsident der Kammer den Vorsitz übernehmen könne, im Uebrigen sich doch Alles auf den Berichterstatter concentrirt, von dem auch die Berufung der Commission ausgehen werde, habe man den Paragraphen belassen.

Der Antrag ist nicht unterstützt, hat daher keine Folge.

Die weiteren Paragraphen des Entwurfs veranlassen keine Discussion, worauf derselbe in der hiernach festgestellten Fassung bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen wird. Zugleich wird dessen Mittheilung an Großh. Regierung behufs Erwirkung ihrer Zustimmung, soweit ihre Stellung dadurch berührt wird, beschlossen.

Das Präsidium veranlaßt nun die Wahl einer Commission für die von der zweiten Kammer, bezhw. deren Commission angeregten baulichen Veränderungen im Ständehaus, s. g. Baucommission. Es handelt sich darum, ob diese Commission aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehen soll. Auf Antrag Seiner Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden entscheidet sich die Kammer für letztere Zahl.

Die nach kurzer Unterbrechung der Sitzung behufs vorbereitender Besprechung vorgenommene Wahl bezeichnet als Mitglieder der Commission:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden,

Herrn Grafen v. Verlichingen,

„ Oberhofrichter Oblkircher,

„ Geheimerath Muth,

„ Malsch.

Dennig regt die Frage an, ob nicht das Bureau der Kammer, wie dies auch bei der zweiten Kammer der Fall sei, bezhw. der Präsident und die beiden Secretäre per se Mitglieder der Commission seien, wornach — da der Herr Präsident und Einer der Herren Secretäre unter den Gewählten sei, die beiden Herren, welche die nächstmeisten Stimmen haben, als weitere Mitglieder der Commission zu betrachten sein werden.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden stellt auf letzteres den Antrag, der von Dennig unterstützt wird.

Hierüber entspinnt sich eine längere Discussion, an welcher sich weiter der Präsident und die Herren Hummel, Graf v. Verlichingen, Freiherr v. Bodmann, Geheimerath Muth und Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt beteiligten und nach welcher die Kammer durch Ablehnung des Antrags beschließt, daß es bei den 5 gewählten Mitgliedern verbleiben solle.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

v. Bodmann.

Malsch.